

Nordhäuser Stadtordnung (NdhStadtO)

- Teil 1 -

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch:

- Verunreinigungen
- Zweckwidrige Benutzung von Papierkörben
- Fliegende Verkaufsanlagen
- Wildes Plakatieren, unerlaubte Werbung
- Verwilderte Tauben
- offene Feuer im Freien
- Grillfeuer
- Aschenbecher
- Wildes Zelten
- Alkoholenuss
- Wasser und Eisglätte
- Betreten und Befahren von Eisflächen
- Baden
- Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen
- Leitungen
- Schneeüberhang und Eiszapfen
- Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- Befahren, Parken und Sondernutzungen auf öffentlichen Anlagen
- Ruhestörenden Lärm
- Anpflanzungen
- Tierhaltung
- Hunde
- Benutzung von Sportstätten
- Hausnummerierung
- Briefkästen und Klingelanlagen

in der Stadt Nordhausen.

Auf Grund der §§ 2, 27, 39, 44, 45, 46, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (ThürOBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 568), der §§ 3 und 29 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der vom Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S.345) erlässt die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Nordhausen einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - unbeschadet der Eigentumsverhältnisse oder öffentlich rechtlicher Widmungen - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- Straßen sind:
- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im gesamten Stadtgebiet zugänglichen.
- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Abs. 3),
 - b) öffentliche Anlagen, welche nicht unter Buchstabe a) fallen,
 - c) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - d) öffentlichen Toilettenanlagen.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 2 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze und Gedenkanlagen,
 - b) Kinderspielplätze,
 - c) Gewässer und deren Ufer.
- (4) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.
- (5) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Verordnung sind auch Erbbauberechtigte und dingliche Nutzungsberechtigte im Sinne des Artikel 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Soweit die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, gilt der Besitzer des Grundstücks als Eigentümer im Sinne der Stadtordnung. Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch.
- (6) "Sofortiger Verzehr von Waren bzw. Getränken" im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung bedeutet das Konsumieren dieser Lebensmittel im bzw. im unmittelbaren Umkreis des Gewerbelokals.

§ 3Verunreinigungen

- (1) Es ist nicht gestattet:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Streumaterialkisten, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Hinweisschilder, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren,
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen sowie Reparatur- und Pflegearbeiten durchzuführen, bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt oder das Grundwasser austreten können,
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie zum Beispiel verunreinigte, insbesondere ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugehaltige oder andere die Umwelt oder das Grundwasser schädigende Flüssigkeiten) in die Gasse oder in öffentliche Anlagen einzuleiten, einzubringen oder zuzuleiten; dieses trifft auch für Baustoffe, wie Zement, Mörtel, Beton, Sand, Kies und ähnliche Materialien (z. B. Bodenaushub) zu,
 - d) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, außer in den öffentlichen Toilettenanlagen (§ 2 Abs. 2 Buchstabe c), seine Notdurft zu verrichten,
 - e) öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art wie zum Beispiel Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste, Zeitungen, Illustrierte, Plastikflaschen, Zigarettenskippen, Kaugummis usw. zu verunreinigen.
- (2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von Ihm verkauften Waren beseitigen.
- (3) Schulen, Bildungseinrichtungen und sonstige öffentliche Einrichtungen gleichgestellt, in denen auf Grund der Nutzung eine längere Verweildauer des Nutzers notwendig ist und dadurch die Möglichkeit oder Notwendigkeit des Verzehrs von Speisen und Getränken bestehen könnte, müssen eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern an den Zugängen der Grundstücke aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.
- (4) Wer alkoholische Getränke zum sofortigen Verzehr verkauft oder zum Verzehr von Speisen und Getränken Möglichkeiten des Verweilens (Tische oder Stühle) anbietet, muss eine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhalten.
- (5) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Druckschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m geworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen oder Anbringen von Werbematerial auf Straßen, insbesondere an parkenden Fahrzeugen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

§ 4**Zweckwidrige Benutzung von Papierkörben**

Papierkörbe an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll oder sperrigen Gegenständen ist verboten. Für Wertstoffcontainer (z. B. für Glas und Altpapier) und für die Bereitstellung von Sperrmüll und Wertstoffen zur Abholung gelten die Bestimmungen der abfallwirtschaftlichen Satzungen des Landkreises.

§ 5**Fliegende Verkaufsanlagen**

Das Aufstellen von fliegenden Verkaufsanlagen in öffentlichen Anlagen ist nicht gestattet.

§ 6**Wildes Plakatieren, unerlaubte Werbung**

- (1) Plakate (auch sonstige Anschläge und Darstellungen, z. B. durch Bildwerfer) dürfen in der Öffentlichkeit nur dort angebracht werden, wo dieses ausdrücklich zugelassen ist. Hierzu zählen entsprechende Litfaßsäulen, baurechtlich genehmigte Schau-kästen und Plakatwände.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist nicht gestattet:
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
 - b) Waren und Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 7**Verwilderte Tauben**

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben und / oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben auf ihrem Grundstück zu ergreifen sowie zu dulden.

§ 8**Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, lager- oder ähnlichen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
 - a) Koch- und Lagerfeuer,
 - b) Feuer zum Verbrennen naturbelassener Rückstände,
 - c) Abbrennen von Flächen, z. B. Wiesen.

- (2) Eine Ausnahmegenehmigung nach § 28 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 28 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Beim Unterhalten von solchen Feuern im Freien sind grundsätzlich Löschgeräte in geeigneter Form bereit- und vorzuhalten.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Materialien mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Soffen mindestens 100 Meter,
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 Meter.Wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen, können verminderte Abstände, wie in Abs. 4 genannt, durch die Stadt genehmigt werden.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallrecht oder das Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften wie das Waldgesetz und die Thüringer Pflanzenabfallverordnung) nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 9

Grillfeuer

In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

§ 10

Aschenbecher

- (1) Gaststätteninhaber, bei denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen das Rauchen untersagt ist und die nicht über einen separaten Raucherraum verfügen, haben außerhalb ihrer konzessionierten Gaststättenräume Aschenbecher in ausreichender Zahl aufzustellen und die Tabakreste ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Aufstellen von Aschenbechern auf öffentlicher Verkehrsfläche bedarf einer wegerechtlichen Erlaubnis bzw. straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung.
- (2) Gleiches gilt für öffentliche Einrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, Sporteinrichtungen, Kultureinrichtungen, Einrichtungen für ältere und behinderte Menschen, Vereins- und Gemeindehäuser, Kommunikations- und Begegnungsstätten, Einrichtungen für Dienstleistungen und Handel, Beherbergungsbetriebe und Spielhallen. Verantwortlich ist der Leiter, Eigentümer, Geschäftsführer oder die Person, die das Hausrecht ausübt bzw. die Einrichtung vertritt.

§ 11

Wildes Zelten

Innerhalb des Stadtgebietes einschließlich der Ortsteile ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen, außer den dafür vorgesehenen, Anlagen untersagt.

§ 12Alkoholgenuss

- (1) Das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb von Freischankflächen (Wirtschaftsgärten) oder Einrichtungen wie Grillplätzen und Ähnliches, welches ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses dient und wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen, ist nicht gestattet.
- (2) Auf dem Bahnhofplatz, dem Platz vor dem Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 15 (Theaterplatz), in der Promenade (Grundstück zwischen Wallrothstraße im Norden, Käthe-Kollwitz-Straße im Osten, Theaterplatz im Süden und Stadtmauer im Westen), im Petersberggarten und dem Petersbergplatz (Grundstück zwischen Weberstr. im Norden, Rudolf-Breitscheid-Str. / Frauenberger Stiege im Osten, Neustadtstr. im Süden und Vor dem Vogel im Westen), im Rosengarten (Grundstück zwischen Dr.-Robert-Koch-Str. / Südharz-Krankenhaus im Norden, Albert-Traeger-Str. im Osten, Beethovenring im Süden und Südharzkrankenhaus im Westen), im Stadtpark (Grundstück zwischen Kohnsteinweg / Grenzrasen im Norden, Parkallee im Osten, Gerhard-Hauptmann-Str. im Süden und Van-der-Foehr-Damm im Westen) und auf Spielplätzen ist es nicht gestattet, außerhalb konzessionierter Freischankflächen Alkohol in der Öffentlichkeit zu verzehren.
- (3) Eine Ausnahme von dieser Regelung bildet die Silvesternacht vom 31.12. zum 01.01.

§ 13Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 14Betreten und Befahren von Eisflächen

Es ist nicht gestattet, die Eisflächen aller fließenden und stehenden Gewässer zu betreten oder zu befahren.

§ 15Baden

Das Baden ist nur an den für den Badebetrieb zugelassenen Stellen der Kiesgewässer zwischen Nordhausen und den Ortsteilen Bielen und Sundhausen erlaubt.

§ 16Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Es ist nicht gestattet auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen, zu rodeln oder Ski zu fahren.
- (2) Dieses gilt ebenfalls, wenn Rodel- und Skiabfahrtsbahnen auf Straßen münden oder diese kreuzen oder die Möglichkeit des Einmündens oder Kreuzens besteht.

§ 17**Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben dadurch unberührt.

§ 18**Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf der Straße oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer beseitigt werden.

§ 19**Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen, Einrichtungen der Fernwärmeversorgung sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnungen, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Hydranten für die Löschwasserentnahme oder gekennzeichnete Unterflurhydranten durch parkende KFZ zu verdecken.

§ 20**Befahren, Parken und Sondernutzung auf öffentlichen Anlagen**

- (1) Es ist nicht gestattet, öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren oder auf ihnen zu parken.
- (2) Es ist nicht gestattet, öffentliche Grün- oder Erholungsanlagen über ihren bestimmten Gebrauch (Verweilen und Erholen) hinaus zu nutzen.

§ 21**Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Sonntags- und Feiertagsruhe sowie der Nachtruhe so zu verhalten, dass andere, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, durch Geräusche belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr
Für den Schutz der Nachtruhe gelten die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen des Immissionsschutzes.
- (3) Während der Nachtruhe sind Tätigkeiten nicht gestattet, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Dies gilt besonders für lärmintensive Arbeiten wie:
 - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen u. Ä.),

- b) Betrieb von motorbetriebenen Gartengeräten. Für das Betreiben von Rasenmähern gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes,
 - c) Ausklopfen von Gegenständen (Polstermöbel, Teppiche, Matratzen, u. Ä.) auch auf offenen Balkonen und bei geöffnetem Fenster.
- (4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen, u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausführung der Arbeiten besteht. Die Ausnahmen im öffentlichen Interesse regelt die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde auf Antrag.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen, insbesondere Wohnungsnachbarn, nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22

Anpflanzungen

Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.

Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Metern, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freigehalten werden.

§ 23

Tierhaltung

Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

§ 24

Hunde

- (1) Hunde sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden. Der Hundeführer muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen.
- (2) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- (3) Hunde sind auf Straßen (gem. § 2 Abs. 1) sowie bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in Fußgängerzonen, Spielstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen, in Gaststättenbetrieben, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (§2 Abs. 3 Buchst. a u. c),

in Sportstätten, auf Zelt- und Campingplätzen, in der Umgebung des Tierheimes, in öffentlichen Verkehrsmitteln und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, soweit eine Satzung dieses vorsieht, an einer reißfesten Leine zu führen.

Ebenfalls Leinenzwang besteht auf dem Gelände der Gedenkstätte Dora Mittelbau (siehe Anlage Lageplan – einfache Schraffur). Nach den Umständen des Einzelfalls ist die Leine kurz zuhalten.

- (4) Es ist untersagt, Hunde in öffentlichen Anlagen (gem. § 2 Abs. 2 Buchst. a, b und c) unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen.
- (5) Hunden ist ein Halsband anzulegen, auf dem oder an dem Name, Anschrift oder gegebenenfalls Telefonnummer des Halters anzugeben sind. Die Hundesteuer-marke ist mitzuführen.
- (6) Durch Kot von Hunden dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Der Betreffende hat zweckmäßige Mittel mitzuführen, um möglichen anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können. Für die Entsorgung des Hundekots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Bei Aufforderung der Ordnungskräfte hat die betreffende Aufsichtsperson Entsprechendes vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (7) Es ist nicht erlaubt, Hunde mitzunehmen:
 1. auf Kinderspielplätze (gem. § 2 Abs. 3 Buchst. b),
 2. in öffentliche Badeanstalten,
 3. in Kirchen, Schulen und Krankenhäuser,
 4. in Theater und Lichtspielhäuser und
 5. auf das Gelände des ehemaligen Häftlingslagers der Gedenkstätte Dora Mittelbau (siehe Anlage Lageplan - karierte Schraffur).Ferner ist es untersagt, Hunde dort laufen zu lassen.
- (8) Es ist nicht gestattet, Hunde in öffentlichen Brunnen und Wasserbecken baden zu lassen.
- (9) Die Bestimmungen des Abs. 7 Satz 1 gelten nicht für Blindenhunde.

§ 25

Benutzung von Sportstätten

Die Besucher der Sportstätten in der Stadt Nordhausen haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt sowie den Ablauf von Veranstaltungen behindert oder gefährdet. Insbesondere ist es nicht gestattet:

1. Sportstätten ohne Berechtigung zu betreten, einen anderen als den zugewiesenen Platz einzunehmen und Bereiche aufzusuchen, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. Spielfeld, Spielerbereiche),
2. Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, Dächer oder sonstige Bauten sowie Fernseh- und Rundfunkübertragungsanlagen zu besteigen, zu übersteigen, zu betreten oder zu beschädigen,

3. alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder in sonstiger Art als Waffe geeignet sind sowie Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mitzuführen,
4. Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material, z. B. Flaschen, Dosen, Krüge, Becher mitzuführen,
5. sperrige Gegenstände, z. B. Leitern, Hocker, Kisten mitzuführen,
6. Fahnen oder Transparentstangen von mehr als 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mitzuführen,
7. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art, einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen, mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
8. Lärmfanfaren mit FCKW-haltigem Treibmittel mitzuführen,
9. die Sportstätte in erkennbar alkoholisiertem Zustand zu betreten oder alkoholische Getränke mitzuführen,
10. Gegenstände oder Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucherbereiche zu werfen oder zu schütten,
11. offenes Feuer zu legen,
12. auf den Zugängen für Besucherbereiche zu sitzen, zu stehen sowie Sitzplätze zu besteigen,
13. außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten,
14. Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht.

§ 26

Hausnummerierung

- (1) Für jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude wird von der Stadt Nordhausen nach dieser Verordnung eine eigene amtliche Hausnummer festgelegt. Befinden sich mehrere zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, so erhält jedes eine eigene Hausnummer. Die auf einem gemeinsamen Grundstück gelegenen und zur gemeinsamen Nutzung bestimmten Baulichkeiten sind unter einer Hausnummer zu erfassen.
Das gleiche gilt für die einem Wohn- oder Geschäftsgebäude zugeordneten Wirtschaftsgebäude, Garagengebäude und anderen Bauwerke auf dem Grundstück.
- (2) Die Zuordnung einer Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge der Straße richten sich grundsätzlich nach der Lage des Hauptzuganges zum Gebäude bzw. Grundstück. Eckgrundstücke erhalten die Hausnummer von der Straße, an der sich der Haupteingang befindet.
- (3) Die Hausnummer besteht aus maximal 3 Ziffern. Zusätzliche Buchstaben zur Hausnummer werden nur in Ausnahmefällen vergeben, wenn keine freie Hausnummer zur Verfügung steht und eine Umnummerierung der ganzen Straße nicht zu vertreten ist. Doppelhausnummern, z. B. 1-3 sind nicht zulässig. Noch bestehende Nummern dieser Art sind nach und nach in einfache Nummern umzuändern. Bis zur Änderung genießen die noch bestehenden Doppelhausnummern Bestandsschutz.

- (4) Die Grundstücke auf der einen Seite einer Straße erhalten fortlaufend gerade Nummern, die auf der anderen Seite ungerade Nummern. Plätze können zur besseren Übersicht in fortlaufender Reihenfolge nummeriert werden.
- (5) Amtliche Hausnummern können auch folgende Objekte erhalten:
 - Kirchen, historische Gebäude, Bahnhöfe, Sportanlagen, Geschäftskomplexe in Bahnhöfen, zur Dauernutzung bestimmte Kioske oder Behelfsheime,
 - Kleingartenanlagen zu der anliegenden Straße.
- (6) Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern dem Grundstückseigentümer und dem Bauherren durch die Stadt Nordhausen mitgeteilt. Bestehen für bereits bebaute Grundstücke keine Hausnummern, können sie nachträglich festgesetzt werden. Bei einer Hausnummernänderung wird der betroffene Grundstückseigentümer rechtzeitig über die neue Hausnummer in Kenntnis gesetzt.
- (7) Aus Gründen der Übersichtlichkeit kann es erforderlich sein, dass ganze Straßen neu- und umnummeriert werden.
- (8) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Stadt Nordhausen festgesetzten Hausnummer zu versehen. Er ist verpflichtet, die Hausnummer zu beschaffen, anzubringen sowie instand zu halten und hat alle mit der Beschaffung, dem Anbringen und Instandhalten verbundenen Kosten zu tragen. Das gilt auch im Falle der Änderung einer Hausnummer. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich lesbar sein. Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen.
- (9) Bei einer Änderung der Hausnummer kann zur besseren Orientierung die alte Hausnummer für die Dauer von 2 Jahren am Haus bzw. Grundstück belassen werden. Während dieser Zeit ist sie in Rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Hausnummer zu entfernen.
- (10) Für das Anbringen der Hausnummer gilt eine Frist von 8 Wochen nach Zugang der Festsetzung. Bei Neubauten ist die Hausnummer spätestens vor dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
- (11) Die dem Grundstückseigentümer nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikel 233 § 4 EGBGB und den Erbbauberechtigten. Soweit die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, gilt der Besitzer des Grundstücks als Eigentümer im Sinne der Nordhäuser Stadtordnung. Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch.

§ 27

Briefkästen und Klingelanlagen

- (1) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten anzubringen. Durch den Wohnungsnutzer ist der Briefkasten mit allen Familiennamen der in der Wohnung/Haus wohnenden Personen zu beschriften.

Die Aufgabe der Briefkastenbeschriftung geht auf den Wohnungs- bzw. Hauseigentümer über, soweit dies mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o. Ä. vereinbart ist.

- (2) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück eine für Dritte frei erreichbare Klingelanlage zu installieren. Durch den Wohnungsnutzer ist die Klingelanlage mit allen Familiennamen der in der Wohnung/Haus wohnenden Personen zu beschriften.
Die Aufgabe der Beschriftung der Klingelanlage geht auf den Wohnungs- bzw. Hauseigentümer über, soweit dies mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o. ä. vereinbart ist.
- (4) Nach vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückeshaben die nach den Absätzen 1 und 2 Verantwortlichen für die Briefkasten- und Klingelbeschriftung die Beschriftung am Briefkasten und der Klingelanlage zu entfernen.

§ 28

Ausnahmegenehmigungen

- (1) Die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde kann in Einzelfällen oder allgemein Ausnahmen von dieser Verordnung zu lassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich bei der Stadt Nordhausen zu beantragen.
- (3) Die Ausnahmegenehmigungen können unter Nebenbestimmungen (Befristung, Bedingungen, Auflagen, Auflagevorbehalt, Widerrufsvorbehalt) erlassen werden.

§ 21

Sonstige Vorschriften

Sonstige Vorschriften, insbesondere die des Thüringer Straßengesetzes /Fernstraßengesetzes bei Verunreinigungen und Plakatieren, die der Thüringer Pflanzenabfallverordnung bei Feuern (Brenntage) sowie des Waffengesetzes, Wassergesetzes und Sprengstoffgesetzes (Feuerwerkskörper) sowie die abfallrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten und einzuhalten.

§ 22

Zwangsmaßnahmen

- (1) Wer für Zuwiderhandlungen der Bestimmungen als Ordnungspflichtiger im Sinne von §§ 10 und 11 Thüringer Ordnungsbehördengesetz verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Verordnung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert
2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt sowie Reparatur- und Pflegearbeiten durchführt, bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt oder das Grundwasser austreten können
3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c) Abwässer, Baustoffe oder ähnliche Materialien in die Gosse oder in öffentliche Anlagen einleitet, einbringt oder zuleitet
4. § 3 Abs. 1 Buchstabe d) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, außer in § 2 Abs. 2 Buchstabe c) beschriebenen Anlagen seine Notdurft verrichtet
5. § 3 Abs. 1 Buchstabe e) öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art verunreinigt
6. § 3 Abs. 2 eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern nicht aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert, sowie die Beseitigung der Rückstände im Umkreis von 50 m nicht vornimmt
7. § 3 Abs. 3 keine Ausreichende Anzahl von Abfallbehältern an den Grundstücksgrenzen aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert
8. § 3 Abs. 4 alkoholische Getränke zum sofortigen Verzehr verkauft oder zum Verzehr von Getränken und Speisen Möglichkeiten des Verweilens (Tische oder Stühle) anbietet und keine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhält
9. § 3 Abs. 5 Verunreinigungen nicht beseitigt oder Werbematerial im Umkreis von 100 m nicht wieder einsammelt oder Werbematerial auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, insbesondere an parkenden Kraftfahrzeugen ablegt oder anbringt
10. § 4 Papierkörbe zweckwidrig benutzt
11. § 5 fliegende Verkaufsanlagen in öffentlichen Anlagen aufstellt
12. § 6 Abs. 1 Plakate oder andere Werbeanschläge und Darstellungen an Stellen in der Öffentlichkeit anbringt, wo dieses nicht ausdrücklich zugelassen ist
13. § 6 Abs. 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt
14. § 7 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert
15. § 7 Abs. 2 als Eigentümer keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben und/oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift oder duldet
16. § 8 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält
17. § 8 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt, kein Löschgerät in geeigneter Form vorhält und oder nach Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht
18. § 8 Abs. 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Materialien nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen
 - b) von leicht entzündbaren Materialien nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Materialien nicht mindestens 15 m entfernt sind
19. § 9 in öffentlichen Anlagen grillt
20. § 10 Abs. 1 als Gaststätteninhaber keine ausreichende Anzahl Aschenbecher außerhalb seiner Gasträume aufstellt oder die Tabakreste nicht ordnungsgemäß entsorgt
21. § 10 Abs. 2 als Verantwortlicher einer Einrichtung keine ausreichende Anzahl Aschenbecher aufstellt oder die Tabakreste nicht ordnungsgemäß entsorgt

22. § 11 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet
23. § 12 Abs. 1 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, außerhalb von Freischankflächen (Wirtschaftsgärten) oder Einrichtungen wie Grillplätzen zum ausschließlichen oder überwiegendem Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt und dadurch Dritte erheblich belästigt
24. § 12 Abs. 2 auf dem Bahnhofplatz, Platz vor dem Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 15 (Theaterplatz) und in der Promenade, im Petersberggarten und auf dem Petersbergplatz, im Rosengarten, im Stadtpark und auf Spielplätzen Alkohol außerhalb konzessionierter Freischankflächen in der Öffentlichkeit verzehrt
25. § 13 Wasser in die Gosse schüttet, das nicht ungehindert abfließen kann oder bei Frostwetter, wenn hierdurch Eisglätte entsteht
26. § 14 Eisflächen betritt oder befährt
27. § 15 außerhalb an den für den Badebetrieb zugelassenen Stellen badet
28. § 16 Abs. 1 Ski auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen fährt oder rodelt
29. § 16 Abs. 2 Ski auf solchen Flächen fährt oder rodelt, welche auf Straßen münden oder diese kreuzen bzw. die Möglichkeit des Einmündens bzw. Kreuzens besteht
30. § 17 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt
31. § 18 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt
32. § 19 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht
33. § 20 Abs. 1 öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen befährt oder auf ihnen parkt
34. § 20 Abs. 2 öffentliche Grün- und Erholungsanlagen über ihren bestimmten Gebrauch hinaus nutzt
35. § 21 Abs. 3 während der Nachtruhe Tätigkeiten ausübt, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören
36. § 21 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen, insbesondere Wohnungsnachbarn stört, betreibt oder spielt
37. § 22 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung oder der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt oder den Verkehrsraum über Gehwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m oder über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält
38. § 24 Abs. 1 Satz 1 Hunde so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere und Sachen gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden
39. § 24 Abs. 1 Satz 2 als Hundeführer körperlich und geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen
40. § 24 Abs. 2 einen Hund auf einem eingefriedeten Besitztum hält, welches nicht angemessen gegen unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes gesichert ist
41. § 24 Abs. 3 Satz 1 Hunde auf Straßen sowie bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in Fußgängerzonen, Spielstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen, in Gaststättenbetrieben, auf Wegen von Grün- und Erholungsanlagen, in Sportstätten, auf Zelt- und Campingplätzen, in der Umgebung des Tierheims, in öffentlichen Verkehrsmitteln und in sonstigen öffentlichen Einrichtungen, soweit eine Satzung dieses vorsieht, nicht an einer reißfesten Leine führt
42. § 24 Abs. 3 Satz 2 auf dem Gelände der Gedenkstätte Dora Mittelbau (siehe Anlage Lageplan – einfache Schraffur) Hunde nicht an einer reißfesten Leine führt

43. § 24 Abs. 3 Satz 3 Hunde nicht an einer kurzen Leine führt
44. § 24 Abs. 4 Hunde in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umher laufen lässt
45. § 24 Abs. 5 Satz 1 einem Hund das Halsband nicht anlegt
46. § 24 Abs. 5 Satz 2 die Hundesteuermarke nicht mitführt
47. § 24 Abs. 6 Satz 2 Verunreinigungen durch Hundekot nicht sofort beseitigt
48. § 24 Abs. 6 Satz 3 beim Ausführen des Hundes auf Straßen und öffentlichen Anlagen keine zweckmäßigen Mittel mitführt, um möglichen anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können
49. § 24 Abs. 7 Hunde an den unter Punkt 1 – 5 genannten Orten mitführt oder dort laufen lässt
50. § 24 Abs. 8 Hunde in öffentlichen Brunnen und Wasserbecken baden lässt
51. § 25 Ziffer 1 die Sportstätte ohne Berechtigung betritt oder Bereiche aufsucht, die nicht für Besucher zugelassen sind
52. § 25 Ziffer 2 Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, Dächer oder sonstige Bauten sowie Fernseh- und Rundfunkübertragungsanlagen besteigt, übersteigt, betritt oder beschädigt
53. § 25 Ziffer 3 Gegenstände mitführt, die als Hieb-, Stoß-, oder Stichwaffe oder in sonstiger Art als Waffe geeignet sind bzw. Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen
54. § 25 Ziffer 4 Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material wie z. B. Flaschen, Dosen, Krüge, Becher mitführt
55. § 25 Ziffer 5 sperrige Gegenstände wie z. B. Leitern, Hocker, Kisten mitführt
56. § 25 Ziffer 6 Fahnen- oder Transparentstangen von mehr als 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mitführt
57. § 25 Ziffer 7 Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art, einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitführt, abbrennt oder abschießt
58. § 25 Ziffer 8 Lärmfanfaren mit FCKW-haltigem Treibmittel mitführt
59. § 25 Ziffer 9 die Sportstätte in erkennbar alkoholisiertem Zustand betritt oder alkoholische Getränke mitführt
60. § 25 Ziffer 10 Gegenstände oder Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in die Besucherbereiche wirft oder schüttet
61. § 25 Ziffer 11 offenes Feuer legt
62. § 25 Ziffer 12 auf den Zugängen für Besucherbereiche steht, sitzt oder Sitzplätze besteigt
63. § 25 Ziffer 13 außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft verrichtet
64. § 25 Ziffer 14 Wege oder Flächen ohne besondere Erlaubnis befährt
65. § 26 Abs. 8 Sätze 1 und 3 sein Grundstück nicht mit der von der Stadt Nordhausen festgesetzten Hausnummer versieht oder im Falle einer neuen Nummerierung der Pflicht zur Änderung der Hausnummer nicht nachkommt
66. § 26 Abs. 8 Satz 4 als Hausnummer keine arabischen Ziffern verwendet
67. § 26 Abs. 8 Satz 5 nicht dafür sorgt, dass die Hausnummer von der Straße aus deutlich lesbar ist
68. § 26 Abs. 8 Sätze 6 und 7 die festgesetzte Hausnummer nicht in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges bzw. nicht an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anbringt

- 69. § 26 Abs. 10 Satz 1 die Hausnummer nicht innerhalb der Frist von 8 Wochen nach Festsetzung anbringt
 - 70. § 26 Abs. 10 Satz 2 die Hausnummer bei Neubauten nicht spätestens vor dem Bezug oder die Inbetriebnahme des Gebäudes anbringt
 - 71. § 27 Satz 1 an seinem Gebäude oder Grundstück keinen für einen Dritten zugänglichen Briefkasten anbringt
 - 72. § 27 Satz 2 den Briefkasten nicht mit dem Familiennamen der in der Wohnung wohnenden Personen beschriftet
 - 73. § 27 Abs. 2 Satz 1 an seinem Gebäude oder Grundstück keine für Dritte erreichbare Klingelanlage installiert
 - 74. § 27 Abs. 2 Satz 2 die Klingelanlage nicht mit den Familiennamen der in der Wohnung wohnenden Personen beschriftet
 - 75. § 27 Abs. 3 bei vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes nicht die Beschriftung des Briefkastens oder der Klingelanlage unverzüglich entfernt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 des Thüringer Ordnungsbüroengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 (fünftausend) Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Nordhausen (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Ordnungsbüroengesetz).

§ 24

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2014.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt nach ihrer Verkündung zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Nordhäuser Stadtordnung Teil 1 vom 12. Juli 2007 und die erste Neufassung der Nordhäuser Stadtordnung Teil 2 vom 2. November 2007 treten gleichzeitig außer Kraft.

Nordhausen, den 10. Dezember 2009

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

Anlage

Rechtsaufsichtliche Bestätigung: 8. Dezember 2009

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr. 14/2009, 19. Dezember 2009

Anlage

Lageplan Gedenkstätte Dora-Mittelbau

